№ 7. Sonnabend, 12. November. 1864.

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Die Heeresfrage in der bevorstehenden Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wie es scheint, hat die Regierung die Ansicht aufgegeben, zur Auflösung des Abgeordnetenhauses zu schreiten und wird daher die Einberufung desselben spätestens zum 15. Januar 1865 zu erfolgen haben. Verschiedene liberale Blätter haben sich daher bereits mit der Haltung des wieder zusammentretenden Hauses beschäftigt. Die Nationalzeitung empfiehlt, das Haus solle mit selbstständigen Vorschlägen in der Heeresfrage vorgehen und nicht eher in die Berathung des Budgets eintreten, bis hierüber eine Einigung mit der Regierung zu Stande gekommen sei. Die schlesische und die danziger Zeitung bekämpfen beide Vorschläge. Wir wollen uns für heute nur mit dem ersten Punkt beschäftigen, behalten uns vor, auf den zweiten in einem besonderen Aufsatz einzugehen und sprechen für heute nur die Ueberzeugung aus, daß das Abgeordneten-Haus neue Mittel versuchen muß, um sein Budgetrecht zur Geltung zu bringen. — Wie wir hören, beabsichtigt die Regierung dem Landtage ein Militärgesetz vorzulegen. Derselbe wird daher Gelegenheit haben, den leitenden Grundsatz abermals zur Geltung zu bringen, welchen er gegenüber dieser Frage bisher befolgt hat, denselben Grundsatz, welcher auch Scharnhorst und Boyen, den großen Erfindern unserer heute noch als Gesetz bestehenden Militärverfassung vorgeschwebt hat. Auf diesem Grundsatz beruht die Einrichtung, die stets zum Neid und zur Bewunderung unserer Nachbarn Veranlassung gegeben, die sich auch abermals im jüngsten Kriege bewährt hat, obschon sie keineswegs mehr in ganzer Reinheit aufrecht erhalten wird. Die wirklich schöpferischen Gedanken, das haben wir bei einer anderen Gelegenheit nachgewiesen, sind stets einfach, sie werden aber gerade weil sie so einfach sind, oft am spätesten gefunden, und selbst dann, wenn sie, ausgesprochen durch gottbegnadete Menschen, in einfacher Kraft und Schönheit dastehen, von der das Verwickelte und Künstliche liebenden Mittelmäßigkeit verkannt.

Der Gedanke, welcher dem Gesetz von 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste zum Grunde liegt, ist einfach folgender. Die Geschichte hat Preußen die Stellung einer Großmacht angewiesen; da sie demselben aber zugleich die Rolle übertragen wollte, an der Spitze des Fortschritts und der Bildung zu stehen, so hat sie es klein an Umfang und Bevölkerungszahl gelassen, damit es gezwungen sei durch geistige Anstrengung und Ausbildung das zu ersetzen, was ihm an äußerer Macht fehlt. Leider sind wir im Leben der Staaten heutzutage noch nicht so weit in der Anerkennung der Sittlichkeit gekommen, daß das Mein und Dein der Völker allgemein geachtet würde, vielmehr müssen die Staaten große Heere unterhalten, um sich vor Beraubung durch die Nachbarn zu schützen. Auch Preußen kann ohne eine kriegsfähige Armee nicht bestehen. Da es nun aber von Staaten umgeben ist, welche doppelt so viel und mehr Einwohner haben, so muß es offenbar einen anderen Weg gehen, als diese Nachbarn. Es darf keineswegs eben so große stehende Heere unterhalten als sie; das ganze Volk vielmehr muß zum Waffendienste gebildet, im Frieden aber nur auf kurze Zeit seinem bürgerlichen Gewerbe entzogen werden, damit es im Stande bleibt, das zum Kriege so nothwendige Geld zu erwerben.

Dies war der Gedanke, aus welchem die viel bewunderte, einzig in der Welt dastehende Schöpfung der preußischen Landwehr entstand. So lange die alten Kriegshelden lebten, welche mit diesem unübertrefflichen Kriegsmittel in so vielen Schlachten gesiegt hatten, wurde die Landwehr gehegt und gepflegt. In den dreißiger Jahren ging man sogar noch weiter, als die Gesetzgeber von 1814. Man verkürzte die in dem Gesetz von 1814 auf drei Jahre festgesetzte Dienstzeit auf zwei Jahre; leider aber traf man diese Aenderung nicht durch den Weg des Gesetzes, sondern durch den der Verordnung. So ist es denn in neuerer Zeit möglich geworden, die dreijährige Dienstzeit wieder herzustellen, trotz des Widerspruches in der Landesvertretung.

Ganz neuerdings ist nun die sogenannte Armeereorganisation ohne Genehmigung, ja sogar trotz des entschiedensten Widerspruchs der Landesvertretung ein-

geführt worden. Dieselbe bedingt eine längere Dienstzeit in der Linie und Reserve und eine stärkere jährliche Aushebung als früher. Gegen die vermehrte Aushebung hat sich das Abgeordnetenhaus nicht ausgesprochen, weil demselben an der Stärkung der Wehrhaftigkeit unseres Vaterlandes natürlich eben so viel gelegen ist, wie der Regierung. Da diese Neuerung dem Volke aber sehr große Opfer an Geld und Menschenkräften auferlegt, so hielt sich das Abgeordnetenhaus für verpflichtet, zu verlangen, daß dafür anstatt einer Verlängerung der Dienstzeit im stehenden Heere, eine Verkürzung derselben eintrete; außerdem konnte sich dasselbe mit der durch die Reorganisation erfolgten Zurückdrängung der Landwehr nicht einverstanden erklären. Diese Anforderungen sind so auf der Geschichte und Natur unseres Vaterlandes begründet, daß das Abgeordnetenhaus auch in der bevorstehenden Sitzung daran wird festhalten müssen. Weshalb dasselbe aber, falls die Regierung selbst keinen Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einbringt, Veranlassung haben sollte, dies zu thun, können wir nicht einsehn, seine Ueberzeugung hat es über diese Frage zu den verschiedensten Malen auf das Unzweideutigste ausgesprochen. Die Regierung weiß es also, welche Wege sie zu beschreiten hat um die allseitig gewünschte Versöhnung herbeizuführen. Wir legen kein Gewicht darauf, daß von dem, der den Streit begann, gewöhnlich der erste entgegenkommende Schritt verlangt wird. In großen Dingen und öffentlichen Angelegenheiten soll man nicht empfindlich sein; welchen Erfolg kann aber ein in der Form nachgiebiges, in der Sache jedoch unnachgiebiges Vorgehen des Abgeordnetenhauses haben? Dasselbe ist in den Forkenbeck'schen Resolutionen bis an die äußerste Grenze des Möglichen vorgegangen. Die Regierung hat dies für zu wenig erklärt, an ihr ist es also zu zeigen, ob sie bei dieser Ansicht stehen geblieben ist und ob sie auch ferner jede Versöhnung von der Hand weist.

Politische Wochenschau.

Preußen. Der am 30. Oktober zu Wien unterzeichnete Friedensvertrag zwischen Preußen, Oesterreich und Dänemark, in welchem das Schicksal der deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg entschieden worden ist, liegt jetzt im Wortlaut vor. Wir theilen unseren Lesern in Folgendem die wichtigsten Bestimmungen desselben mit.

Art. 1 bestimmt, daß hinfort zwischen Preußen, Oestreich und Dänemark „auf ewige Zeit" Friede und Freundschaft sein soll. — Nach Art. 2 treten die früheren Verträge zwischen den drei Staaten wieder in Kraft, soweit dieselben nicht abgeschafft oder durch den Friedensvertrag geändert werden.

In Art. 3 entsagt der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg zu Gunsten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, indem er sich verpflichtet, die Bestimmungen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen werden. Die Art. 4 u. 5, welche die künftige Landesgrenze feststellen, lauten: Die Abtretung des Herzogthums Schleswig begreift in sich alle Inseln, welche zu diesem Herzogthum gehören, eben so wie das auf dem Festlande gelegene Territorium. Um die Grenzbestimmung zu erleichtern und um den Unzuträglichkeiten, welche aus der Lage der jütländischen Ländereien, die vom Schleswig'schen eingeschlossen sind, hervorgehen, zuvorzukommen, tritt der König von Dänemark dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oestreich die jütländischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Grenzlinie des Distrikts Ribe liegen, also das jütländische Gebiet von Mögel-Tondern, die Insel Amrum, die jütländischen Theile der Insel Föhr, Sylt und Romöe. Dagegen geben der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich zu, daß ein entsprechender Theil von Schleswig, welcher außer der Insel Arroë Gebiete begreift, die dazu dienen, den Zusammenhang des oben erwähnten Distrikts von Ribe mit dem übrigen Jütland zu sichern und die Grenzlinie zwischen Jütland und Schleswig auf der Seite von Kolding zu berichtigen, von dem Herzogthum Schleswig abgetrennt und dem Königreich Dänemark einverleibt werde. — Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthume Schleswig wird ausgehen vom Mittelpunkte der Mündung der Bai von Heilsminde am Kleinen Belt und wird, nachdem sie diese Bai überschritten, der gegenwärtigen Südgrenze der Kirchspiele Heyls, Weystrup und Taps bis zum Laufe des Wassers folgen, welches sich im Süden von Geylbjerg und Bränore findet. Sie wird dann folgen dem Laufe dieses Wassers von seinem Ausflusse in die Fovs-Aa, der Länge der Südgrenze der Kirchspiele Oeddis und Vandrup und der Westgrenze letzterer bis zur Königs-Au im Norden von Holte. Von diesem Punkt an wird der Thalweg der Königs-Au die Grenze bilden bis zur Ostgrenze des Hjort-Lund. Von diesem Punkt an wird die Grenzlinie diese Ostgrenze verfolgen und deren Verlängerung bis zu dem vorspringenden Winkel im Norden des Dorfes Obbekjär und endlich die Ostgrenze dieses Dorfes bis zur Gjels-Aa. Von da an werden die Ostgrenze des Kirchspiels Seem und die Südgrenzen der Kirchspiele Seem, Ribe und Wester-Wedstedt die neue Grenzlinie bilden, welche in der Nordsee in gleicher Entfernung zwischen den Inseln Manö und Romö hinlaufen wird.

Die Art. 6 u. 7 bestimmen, daß eine gemeinsame Kommission die neue Grenzlinie ziehen solle. Nach Art. 8 sollen die Herzogthümer mit 29 Millionen Thaler (dänische Münze) als Antheil an der öffentlichen Schuld Dänemarks belastet werden.

Art. 12 lautet: Die Regierungen von Preußen und Oestreich werden sich die Kriegskosten durch die Herzogthümer zurückzahlen lassen.

Die übrigen Artikel enthalten Näheres über die Regelung der Geldverhältnisse rc. Die Herzogthümer zahlen die in ihrem Budget aufgeführten Beamtenpensionen und einzelnen Apanagen. Die auf dem Budget des Königreichs stehenden Pensionen zahlt Dänemark. Es ist ein gegenseitiges Recht der Uebersiedelung, resp. ein zollfreier Transport der Mobilien festgesetzt. Das Unterthanenrecht bleibt auf 6 Jahre bewahrt. In Handelsbeziehungen haben sich das Königreich Dänemark und die Herzogthümer gegenseitig den meist begünstigten Nationen zuzuzählen. Dänemark hat die genommenen Schiffe zu ersetzen, wobei indeß die in Jütland erhobenen baaren Kontributionen in Abzug zu bringen sind. — Ein Anhang des Friedensinstrumentes enthält Näheres über die Räumung Jütlands und über die Ratifikation. Letztere erfolgt in spätestens 3 Wochen, und spätestens 3 Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen muß die Räumung Jütlands erfolgen. — Ein zweiter Anhang bestimmt, daß der König von Dänemark die Einwohner der abgetretenen Länder von dem ihm geleisteten Eid der Treue entbinden soll.

Man sieht, die Frage wegen der Besetzung des herzoglichen Stuhles ist auch hier noch offen gehalten worden, und natürlicherweise sind deshalb auch die Gerüchte von der Absicht Preußens, dieses Land für sich selbst zu behalten, noch nicht zum Schweigen gebracht. Es ist auch zu bemerken, daß diese Gerüchte im Laufe der letzten Woche durch eine kleine Schrift, deren Verfasser angeblich mit der Regierung in enger Beziehung stehen soll, neue Nahrung erhalten haben.

In Lauenburg haben sich die Stände schon jetzt für den Anschluß ihres Landes an Preußen ausgesprochen, doch sind diese Stände kaum als die Vertreter des Landes anzuerkennen; sie entsprechen unseren Provinzialständen. Wie das Volk selbst über diese Frage denkt, darüber liegt noch nichts vor, und doch würde das nach unserer Ansicht das Wesentlichste sein. Nach unserer Verfassung haben die Abgeordneten des preußischen Volkes zu jeder Gebietsvergrößerung ihre Einwilligung zu geben, und es steht zu erwarten, daß sie diesen wichtigen Punkt nicht unbeachtet lassen werden.

In der nächsten Zeit wird die Festigkeit des Bündnisses zwischen Oesterreich und Preußen eine doppelte Probe erleiden. Einmal wird es sich darum handeln, ob Oesterreich seine Freundschaft gegen Preußen so weit treibt, daß es seine Zustimmung zu der Forderung Preußens giebt, Holstein von den Bundestruppen zu räumen, und zweitens wird an Preußen jetzt ernstlich die Frage gestellt, ob es durch ein Nachgeben in der Handelsfrage den ferneren politischen Beistand Oesterreichs erkaufen will. Was die erste Probe anbetrifft, so scheint es, als wolle Oesterreich zu seinen alten Grundsätzen zurückkehren und sich die deutschen Mittelstaaten zu Freunden machen, um mit ihrer Hülfe die preußischen Pläne zu durchkreuzen, deshalb ist auf eine Unterstützung des preußischen Antrages durch Oesterreich nicht sicher zu rechnen, und würde damit wohl ein Bündniß, welches nach so vieler Ansicht nimmer zu Gunsten unseres Staates ausschlagen konnte, ein Ende erreicht haben. Was die Handelsfrage anbelangt, so ist in der letzten Zeit das Vertrauen in die Festigkeit der preußischen Regierung gewaltig erschüttert worden, und spricht man davon, daß Preußen geneigt sei, Oesterreich Zugeständnisse zu machen, welche die freie Bewegung des Zollvereins hemmen müssen.

In der letzten Zeit wurde wieder vielfach behauptet, daß die preußischen Kammern zwischen dem 8. und 12. des künftigen Monats zusammenberufen werden sollen. In der Zwischenzeit finden noch einige Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder statt. Wir hoffen, daß jeder Betheiligte der hohen Wichtigkeit dieser Wahlen eingedenk sein wird, und daß Niemand an dem Wahltische fehlen wird.

Wir haben unseren Lesern in der letzten Zeit verschiedene Fälle von der nicht erfolgten Bestätigung städtischer Wahlen, von Disziplinar-Untersuchungen und dergl. mitgetheilt, alles Folgen einer politischen Thätigkeit im Sinne der Opposition gegen die Regierung. Die mitgetheilten Fälle betrafen nur Männer; heut liegt uns die Nichtbestätigung einer Lehrerin durch die Kösliner Regierung vor. Die Betroffene, die Schwester eines Abgeordneten aus den Reihen der Opposition, hatte ihre Prüfungen sehr gut bestanden und war von dem Magistrat der betreffenden Stadt einstimmig gewählt worden.

Mecklenburg. In Rostock waren einige Personen angeklagt worden, Mitglieder des Nationalvereins zu sein. Der Rath der Stadt als richterliche Behörde erkannte die Gültigkeit der Verordnung, welche die Theilnahme an diesem Verein verbietet, aus sehr triftigen Gründen nicht an und sprach die Angeklagten frei. Jetzt hat der Rath eine Verfügung von der Regierung bekommen, worin ihm Vorwürfe gemacht werden, er erdreiste sich, einer großherzoglichen Verordnung gesetzliche Kraft abzusprechen. Es scheint, daß selbst im neunzehnten Jahrhundert sich einzelne Fürsten noch zu dem Grundsatze bekennen, daß sie der Staat sind.

Hessen-Homburg. Man sagt, daß der kinderlose Landgraf mit seinem Erben, dem Großherzog von Hessen, unterhandle, um ihn zu bewegen, daß er sich verpflichte, dieses Land nicht dem Großherzogthum einzuverleiben, sondern als selbstständigen Staat noch 25 Jahre lang zu regieren. Der Zweck dieses Wunsches ist, das Fortbestehen der Spielbank, welche bei einer Einverleibung in Darmstadt nach den dort gültigen Gesetzen aufhören müßte, zu sichern. Hoffentlich werden diese Bemühungen ohne Erfolg bleiben. In Baden-Baden hört die Spielbank in zwei Jahren, mit dem Ablauf der jetzt noch gültigen Pachtverträge, bestimmt auf.

Frankreich. Die Regierung ist nicht ohne Besorgniß wegen der Zustände in Algerien. Trotz aller amtlichen Nachrichten von der Unterwerfung der empörten Stämme schreitet der Aufstand noch immer unaufhaltsam vorwärts, und die Verwaltung in Algier verlangt immer größere Truppenmassen, um den Aufstand zu ersticken.

England. Der deutsche Rechtsschutzverein fährt in seinen Bemühungen fort, die Schuld oder Unschuld des des Mordes für schuldig erklärten Müller aufzuklären. Sehen wir ganz davon ab, ob Müller schuldig oder unschuldig ist, so muß es uns doch immer freuen, zu sehen, welche Mühe sich die Deutschen im Auslande geben, ihren Landsleuten beizustehen.

Griechenland. Endlich nach langen Berathungen ist die Verfassung des Königreichs vollendet und von den Abgeordneten und dem Könige beschworen worden.

Italien. Das italienische Parlament beschäftigt sich mit der Frage wegen Annahme des September-Vertrages mit Frankreich und der Verlegung der Hauptstadt nach Florenz. So lebhaft die Debatten darüber auch sind, auf eine erfreuliche Weise leuchtet die Vaterlandsliebe aus allen Reden hervor.

Amerika. Die eintreffenden Berichte melden fortwährend neue Siege der Nordstaatler, und scheint es, als ob sich die Hauptstadt der Südstaatler, Richmond, nicht mehr lange wird halten können. Die jetzt wahrscheinlich schon erfolgte Wiederwahl des Präsidenten Lincoln wird wohl dem Aufstande der Sklavenbesitzer den Todesstoß gegeben haben, und wenn auch nicht, die Thatsache, daß im Süden selbst die Sklavenhalter in ihrer Verzweiflung zu dem Mittel gegriffen haben, ihre Streitkräfte durch Negerregimenter zu vermehren, hat die Freigebung der Sklaven, das große Ziel, welches die Nordstaaten bei diesem blutigen Kampfe verfolgten, praktisch auf ewige Zeiten festgestellt, und von einer Aufrechthaltung der Sklaverei in Nord-Amerika kann von jetzt an nicht mehr die Rede sein.

Die freie Presse.

Es sind mehr als sechszehn Jahre dahingegangen, seit in Preußen die Zensur aufgehoben ist, d. h., seit Alles frei in Preußen gedruckt werden darf, ohne daß vorher ein hierzu besonders angestellter Beamter, der Zensor, das Geschriebene geprüft und die Druckerlaubniß ertheilt hat. Lange Kämpfe hat es gekostet, in Wort und Schrift wurde lange dafür gestritten, die Mehrzahl der europäischen Staaten besaß Zensurfreiheit, ehe auch unserem Vaterlande die Aufhebung der Zensur zu Theil wurde. Seitdem hat das Zeitungs- und Zeitschriftswesen bei uns einen solchen Aufschwung genommen, daß Jeder, der lesen kann, in Stadt und Land eine Zeitung so nothwendig braucht, wie sein tägliches Brod, nicht allein, um zu erfahren, was in der Welt vorgeht, sondern auch um zu wissen, wie diese oder jene Lage der Zeit beurtheilt werde,

und daran sein eigenes Urtheil zu vervollkommnen, zu läutern, zu verbessern. Unsere Gegner bedürfen dieses Mittels ebenso gut, als wir, und, indem sie Zeitungen gründen und unterstützen, bedienen sie sich eigentlich unserer Waffen, um uns zu bekämpfen. Es ist aber auch ein herrliches Ding um die Preßfreiheit. Das wußte Friedrich der Große, als er erklärte, daß Zeitungen, wenn sie interessant sein sollten, nicht genirt werden dürften; und noch besser wußte es jener englische Staatsmann, der Alles, Parlament, Geschworenengericht, Vereinsfreiheit fortgeben wollte, wenn er nur die Preßfreiheit behielte, denn vermöge dieser erbot er sich, Alles Verlorene wieder zu erobern.

Unsere Verfassung gewährt uns nun dieses kostbare Recht in ihrem Art. 27, welcher lautet: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung."

Nun ist es klar, daß es vor allen Dingen auf diese „anderen Beschränkungen der Preßfreiheit" ankommt, um zu wissen, ob die Presse wirklich frei sei, denn die bloße Zensurfreiheit ist noch keine Preßfreiheit. Wir haben nun in Preußen ein besonderes Preßgesetz, das Preßgesetz vom 12. Mai 1851, das den Gewerbebetrieb und die Ordnung der Presse regelt. Dieses Gesetz entstand in trüber Zeit, und trägt in einzelnen seiner Beziehungen auch den Stempel dieser Zeit. Es wird ohne Zweifel der Tag erscheinen, an dem unsere Gesetzgebung, die schon so lange stockt, wieder in Fluß kommt, und dann wird Regierung und Landtag auch an dieses Gesetz die bessernde Hand anlegen; einstweilen besteht es, und es ist bald strenger, bald milder gehandhabt worden im Laufe der Zeiten.

Wir wollen heute aus diesem Gesetze nur einen Punkt hervorheben und beleuchten: die Bestimmungen über Beschlagnahme der Druckschriften. Das Preßgesetz giebt nämlich in seinem § 29 der Staatsanwaltschaft und ihren Organen (der Polizeibehörde) das Recht, eine Druckschrift mit strafbarem Inhalt vorläufig mit Beschlag zu belegen. Wenn dies die Polizei thut, so soll sie in 24 Stunden der Staatsanwaltschaft ihre Maßregel zur Bestätigung vorlegen, und diese, wenn sie dieselbe bestätigt, wiederum dem Gericht, das in 8 Tagen darüber zu beschließen hat. Nun wissen wir, daß, wenn das Gericht die Beschlagnahme auch aufhob, die Staatsanwaltschaft ihre Beschwerde an das übergeordnete Gericht, und sogar an den höchsten Gerichtshof, das Obertribunal, verfolgen kann. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Beschlagnahme, während diese Beschwerden den Gerichten noch vorliegen, oft nicht aufgehoben wird, ja, daß selbst wenn der erste Richter z. B. eine Zeitung freigiebt, Monate darüber vergehen können, ehe sie wirklich freigegeben wird. Das ist ein hartes Ding für eine Zeitung. Die Zeitung lebt vom Tage und für den Tag, und, was vor Monaten erfreut und interessirt hätte, ist nach Monaten veraltet und niemand will es noch lesen, wobei wir noch gar nicht von den verschiedenen bezahlten Anzeigen einer Zeitung sprechen wollen, die meist nur für den Tag bestimmt sind. Durch häufige Beschlagnahme kann daher eine Zeitung schwer geschädigt werden. Diese Bestimmung unseres Preßgesetzes ist daher eine solche, welche leicht gemißbraucht werden kann, und der Schaden, welcher angeblich durch Verbreitung strafbarer Schriften angestiftet werden kann, scheint uns gegen den Schaden nicht aufzukommen, welcher durch verhinderte Verbreitung solcher Schriften, welche nachher doch für straflos erklärt werden, angerichtet wird. Man mag nun dieser Bestimmung eine Form geben, wie man will, niemals wird sie ganz vor Mißbrauch sicher sein. Das sicherste und einzige Mittel scheint uns, das Recht zur Beschlagnahme vor dem richterlichen Urtheil gänzlich aufzuheben. Wer durch die Presse gesündigt hat, findet seinen Ankläger und seinen Richter; und wer Strafbares liest, besitzt entweder eigenes Urtheil, und dann wird ihm diese Lektüre nichts schaden, oder er besitzt keins, dann ist die Presse dazu da, ihn zur Urtheilsfähigkeit zu erziehen. Länder mit wahrhaft freier Presse, wie z. B. England, kennen daher keine vorläufige Beschlagnahme; man mag den strafen, welcher strafbar geschrieben hat, die Wirkung der Presse soll man nur durch die Presse selbst und nicht durch andere Maßregeln bekämpfen.

Sprechsaal.

Kaiser Paul von Rußland, dem sein Sohn Alexander dasselbe Schicksal bereitete, das sein Vater, Peter III. von seiner Mutter, Katharina II., erfahren, nämlich Entthronung, hatte eine äußerst mißtrauische Gemüthsart und dabei einen überspannten Begriff von seiner Würde. Er glaubte stets, daß ihm sein Volk nicht die gebührende Achtung bezeige. Deshalb erließ er einen Ukas, so heißen die russischen Cabinetsordres, daß Jedermann, der ihm begegne, mit gebeugtem Haupt niederzuknieen habe. Die innere Unruhe, welche ihn peinigte, veranlaßte ihn zu häufigen Ausfahrten. Bei diesen glaubte er zu bemerken, daß, so wie er ankam, Alles entfloh. Uns scheint dies ziemlich natürlich, denn wer kniet gern im Straßenschmutz nieder? Den gemüthskranken Kaiser setzte aber das Leerwerden der Straßen, so wie seine Equipage sich nur von weitem zeigte, in die heftigste Erbitterung. Er umgab sich mit vorzüglich berittenen Baschkiren und ließ die Flüchtigen verfolgen. Wer eingeholt wurde, dem war eine furchtbare Ausprügelung, oder gar eine härtere Strafe sicher. Eines Tages, als der Kaiser eben aus seinem Palais gefahren kommt, sieht er einen Menschen entfliehen. Die Baschkiren setzen ihm nach, ergreifen ihn und bringen ihn vor den Kaiser. Dieser erkennt in ihm einen bekannten englischen Ingenieur. Mit einem Engländer konnte die gewöhnliche Ausprügelung nicht wohl vorgenommen werden, deshalb fragte ihn der Kaiser: „Warum bist Du weggelaufen?" „„Ich bin nicht vor Ew. Majestät weggelaufen, habe Sie vielmehr nicht gesehen."" „Das ist unmöglich, Du warst zu nahe." „„Majestät, ich bin so kurzsichtig, daß ich nicht zwei Schritt sehen kann."" Mit dieser Entschuldigung wurde der erschrockene Mann entlassen, am anderen Tage jedoch erhielt er einen Ukas zugestellt, in welchem befohlen wurde, daß der Ingenieur, Mister L. fortan auf der Straße eine Brille zu tragen habe. Dieser Befehl wurde auch in die offizielle Sammlung der Reichs-Ukase aufgenommen. Da es nun in Rußland nicht Sitte ist, veraltete Ukase aufzuheben, so besitzt dieser merkwürdige Befehl noch heute Gesetzeskraft, obschon Kaiser Paul längst ermordet und Mister L. längst verstorben sind.

Briefkasten.

Herrn **J. B.** in **P.** Besten Dank für das freundliche Anerbieten; wir werden bei Gelegenheit Ihre Güte in Anspruch nehmen.

Unregelmäßigkeiten bei dem Empfange unseres Blattes bitten wir bei der betreffenden Postanstalt oder dem betreffenden Spediteur zur Anzeige zu bringen.

Die Redaktion.

Druck und Verlag von Franz Duncker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber: Dr. G. Lewinstein in Berlin.